

# Fachschaftsordnung

---

DER FACHSCHAFTEN JÜLICH

VOM 26.11.2024



## Inhaltsverzeichnis

I. Fachschaft.....	2
§ 1   Begriffsbestimmung und Stellung.....	2
§ 2  Aufgaben der Fachschaft .....	2
§3 Organe der Fachschaft .....	2
§4 Rechte und Pflichten der Fachschaft.....	2
II. Fachschaftsvollversammlung .....	3
§5 Grundsätze .....	3
III. Fachschaftsrat .....	3
§6 Grundsätze .....	3
§ 7 Konstituierung des Fachschaftsrates.....	3
§ 8 Aufgaben des Fachschaftsrates .....	4
§9 Verfahrensgrundsätze im Fachschaftsrat.....	4
§10 Zusammensetzung des Fachschaftsrates .....	4
IV. Ämter des Fachschaftsrats sowie ihre Rechte und Pflichten.....	4
§11 Rechenschaft und Haftung.....	5
§12 Präsidium.....	5
§13 Protokollierende.....	5
§14 Referate des Fachschaftsrates .....	5
§14.1 ÖA Referat .....	6
§14.2 ESA-Referat.....	6
§14.3 HoPo Referat .....	6
§14.4 Kultur Referat .....	6
§14.5 Standort Köln Referat .....	6
§14.6 Sport Referat .....	7
§14.7 Gleichstellungs Referat.....	7
V. Schlussbestimmungen.....	7
§15 Änderung der Fachschaftsordnung .....	7
§16 Salvatorische Klausel .....	7
§17 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	7

# I. Fachschaft

## § 1 | Begriffsbestimmung und Stellung

- (1) Alle eingeschriebenen Studierende der Fachbereiche 3,9 und 10 bilden die Fachschaft Jülich.
- (2) Diese Ordnung definiert die Rechte und Pflichten, sowie die Aufgaben ihrer Mitglieder und ihrer Organe.

Die Satzung der Studierendenschaft sowie ihre Ergänzungsordnungen stehen über dieser Ordnung.

## § 2 | Aufgaben der Fachschaft

Die Fachschaft hat nach Maßgabe von §3 der FSRO folgende Aufgaben:

1. Die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen.
2. Die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Hochschulgesetzes zu vertreten.
3. An der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, Insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken.
4. Auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern.
5. Fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen.
7. Den Studierendensport zu fördern.
8. Überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

Diese Liste ist abschließend.

## §3 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe sind
  - a) Die Fachschaftsvollversammlung
  - b) Der Fachschaftsrat

## §4 Rechte und Pflichten der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel zu Selbstbewirtschaftung. Näheres hierzu regelt §4 FSRO und Teil C der Finanzordnung.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten sowie aktiv an den Meinungsbildungsprozessen der Organe teilzunehmen. Anträge sind im Rahmen der geltenden Verfahrensvorschriften umgehend zu behandeln, Anfragen sind unverzüglich zu beantworten
- (4) Die Mitglieder der Fachschaft haben nach §5 Absatz 4 der FSRO, das Recht, alle Unterlagen des Fachschaftsrates einzusehen.

## II. Fachschaftsvollversammlung

### §5 Grundsätze

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft und das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Ihre Beschlüsse sind für den Fachschaftsrat bindend.
- (2) Die Aufgaben sind in §7 der FSRO geregelt.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung wird mindestens einmal im Semester vom Fachschaftsrat einberufen. Der Fachschaftsrat beruft weitere Fachschaftsvollversammlungen ein, wenn er dies beschließt, 10 v.H. der wahlberechtigten Mitglieder der Fachschaft Jülich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen oder die Fachschaftsvollversammlung dies unter Festlegung von Termin und Tagesordnung beschließt.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlungen sind spätestens 14 Tage vor der Durchführung, unter Angabe der Tagesordnung, durch Aushang und auf dem elektronischen Weg öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Jede Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Fachschaftsvollversammlung fristgerecht angekündigt ist.
- (6) Der Fachschaftsrat ist für die Erfassung der Anwesenheit, die Durchführung und die Ausfertigung des Protokolls verantwortlich.
- (7) Das Protokoll der Vollversammlung ist als Ergebnisprotokoll anzufertigen und dem AStA zukommen zu lassen.
- (8) Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit, Ausschüsse einrichten.

## III. Fachschaftsrat

### §6 Grundsätze

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der FSVV aus und ist ihr rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Fachschaftsrat handelt grundsätzlich und ausschließlich im Sinne der Fachschaft.
- (3) Er tagt öffentlich.
- (4) Der FSR kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit, Ausschüsse einrichten.
- (5) Der FSR kann nicht gewählte Mitglieder aus ihrer Fachschaft als sogenannte „Freiwillige Mitglieder“ aufnehmen. Näheres regelt hierzu die Geschäftsordnung.

### § 7 Konstituierung des Fachschaftsrates

- (1) Die Einladung erfolgt gemäß §21 Absatz 3 der Wahlordnung durch die lokalen Wahlleitung. Diese halten sich an die in §19 der Wahlordnung festgelegten Regelungen diesbezüglich.
- (2) Die lokale Wahlleitung eröffnet die Sitzung und leitet diese. Zur Unterstützung kann sie eine Schriftführung bestimmen, welche das Protokoll der Sitzung führt. Danach gilt folgende Tagesordnung:

- a. Wahl des Vorsitz und der Stellvertretenden. Nach der Wahl kann dieser die Sitzungs- und oder Redeleitung übernehmen.
  - b. Wahl des Kassenwart und der Stellvertretenden
  - c. Wahl der weiteren Ämter, insbesondere eines Protokollierenden und ggf. dessen Vertretung
  - d. Beschluss ausstehender Protokolle
- (3) Die Wahlen für die Ämter werden offen abgehalten und bedürfen einer einfachen Mehrheit. Auf Wunsch/Antrag kann eine geheime Wahl stattfinden. Diese hat auf neutrale Zettel stattzufinden und wird öffentlich ausgezählt.
- (4) Die konstituierende Sitzung ist unter Einhaltung der Ladungsfrist beschlussfähig.

## § 8 Aufgaben des Fachschaftsrates

Die Aufgaben des Fachschaftsrates ergeben sich aus §8 der FSRO

## §9 Verfahrensgrundsätze im Fachschaftsrat

- (1) Die Protokolle der Sitzungen sind in der Beschlussdatenbank des AStAs zu veröffentlichen.
- (2) Beschlussfähigkeit besteht, wenn frist- und ordnungsgemäß eingeladen wurde und 51 v.H. der gewählten Mitglieder anwesend sind. Jedes gewählte Mitglied hat eine Stimme, welche nicht übertragbar ist.
- (3) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Umlaufverfahren sind nach §11 der FSRO möglich.
- (4) Es gibt folgende Mehrheitsstufen:
  - a. einfache Mehrheit
  - b. absolute Mehrheit
  - c. Zweidrittelmehrheit
  - d. Einstimmigkeit
  - e. Allstimmigkeit

Eine nähere Ausführung findet sich in §10 Absatz 5 FSRO.

- (5) Aufhebung oder Änderungen von Beschlüssen bedarf einer qualifizierteren Mehrheitsstufe als die Mehrheitsstufe beim Ursprungsbeschluss
- (6) Bei den Sitzungen des Fachschaftsrates ist ein Protokoll nach FSRO §10 Abs. 9 zu führen. Weiteres beschreibt die Geschäftsordnung.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## §10 Zusammensetzung des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus
  - a) den bis zu 15 gewählten Mitgliedern
  - b) freien Mitgliedern.
- (2) Er wählt aus seiner Mitte mindestens: Einen Vorsitz + zwei Stellvertretenden und eine Kassenführung + zwei Stellvertretenden.

# IV. Ämter des Fachschaftsrats sowie ihre Rechte und Pflichten

## §11 Rechenschaft und Haftung

- (1) Die Amtsträger im FSR, näher definiert in den folgenden §§, sind dem FSR sowie der Fachschaft Rechenschaft schuldig.
- (2) Verletzt ein Amtsträger des FSRs vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Verpflichtungen, so hat er der Fachschaft, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (3) Jedes durch eine Hochschulwahl gewähltes Mitglied soll an den Sitzungen des FSR teilnehmen.
- (4) Zusätzlich muss jedes gewählte Mitglied während der Vorlesungszeit mindestens eine SWS das Büro des Fachschaftsrates im Rahmen einer Sprechstunde besetzen.
- (5) Jedes Mitglied hat auf Anfrage dem Präsidium gegenüber Rechenschaft abzulegen.
- (6) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten schwerwiegend, kann das Präsidium Ordnungsmaßnahmen einleiten. Dazu gehört z.B. die Rückgabe des Transponders und die Abwahl aus Referaten. Über die Durchführung der Maßnahme entscheidet der FSR.
- (7) Freie und gewählte Mitglieder können ein Referat übernehmen.

## §12 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  - i. Einem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretenden.
  - ii. Einer Kassenführung sowie zwei Stellvertretenden.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören insbesondere die Sitzungsorganisation und die Aufgabenverteilung im FSR. Der Vorsitz vertritt die Fachschaft gegenüber dem AstA und der Hochschule.
- (3) Kann der Vorsitz seine Aufgaben nicht wahrnehmen, übernimmt automatisch einer der Stellvertretenden.
- (4) Die Kassenwarte sind für eine vollständige Buchführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung verantwortlich.
- (5) Die Kassenwarte bewirtschaften die Finanzen der Fachschaft und vertreten diese in allen finanziellen Angelegenheiten gegenüber dem AstA und im Rahmen des § 56 (2) HG NRW.
- (6) Die Kassenwarte, sind zur Teilnahme an der Finanzerschulung verpflichtet. Die Schulung ist legislativübergreifend und muss nicht wiederholt werden.
- (7) Weitere Verpflichtungen regelt die Finanzordnung.

## §13 Protokollierende

- (1) Der\*Die Protokollierende wird aus der eigenen Mitte bestimmt. Diese\*r ist für eine ordentliche Ausführung der Protokolle verantwortlich gemäß §5 der GO.

## §14 Referate des Fachschaftsrates

- (1) Pro Referat ist ein\*e Referent\*in und max. 2 Stellvertretende zu bestimmen. Wenn möglich sind alle Stellen im Referat mit Mitgliedern aus verschiedenen Fachbereichen zu besetzen.
- (2) Das ESA-Referat ist von Absatz (1) ausgeschlossen. Hier gibt es max. 1 Stellvertretenden.
- (3) Die Referent\*innen und dessen Stellvertretende sind aus der eigenen Mitte des FSR zu bestimmen.

- (4) Der FSR kann jederzeit eine\*n Referent\*in und dessen Stellvertretende von seinen\*ihren Rechten und Pflichten wieder entlassen. Hierfür sind 2/3 der Stimmen aller gewählten Mitglieder des FSRs nötig.

#### §14.1 ÖA Referat

- (1) Unter dessen Aufgaben fallen:
  - a. Homepage
  - b. Soziale Medien (Instagram, Facebook etc.)
  - c. Schaukästen
- (2) Die Aufgaben können an Mitglieder des FSR delegiert werden.

#### §14.2 ESA-Referat

- (1) Der\*Die ESA-Referent\*in und sein\*e Stellvertretende werden durch den FSR bestimmt.
- (2) Der\*Die ESA-Referent\*in unterstützen den FSR bei der Betreuung der Studierenden in der Studieneingangsphase.
- (3) Des Weiteren ist er\*sie regelmäßig auf den Sitzungen zur Berichterstattung verpflichtet. Dem FSR obliegt ein Veto Recht.

#### §14.3 HoPo Referat

- (1) Er\*Sie sollte die Ordnungen und Satzungen der Studierendenschaft kennen. Sowie die Fachbereichsinternen Ordnungen.
- (2) Er\*Sie vertritt den FSR bei hochschulpolitischen Themen. Er\*Sie kann entsprechend der Inhalte andere FSR-Referent\*innen entsenden.
- (3) Er\*Sie sollte an allen hochschulpolitischen Veranstaltungen teilnehmen.

#### §14.4 Kultur Referat

- (1) Der\*Die Kultur Referent\*in sowie seine\*ihre Stellvertretenden halten Rücksprache bei der Organisation der Fachschaftspartys mit dem FSR. Er\*Sie bewirbt die Party und kümmert sich um geeignete Plakate, Eintrittskarten etc.
- (2) Aufgaben können in Absprache mit dem FSR delegiert werden.
- (3) Dem FSR obliegt ein Veto Recht.

#### §14.5 Standort Köln Referat

- (1) Der\*Die Standort Köln Referent\*in vermittelt die Anliegen von Studierenden des Standort Köln dem FSR.
- (2) Der\*Die Standort Köln Referent\*in organisiert bei Bedarf Shuttelfahrten von Köln nach Jülich für große Kulturveranstaltungen am Campus Jülich.
- (3) Aufgaben können in Absprache mit dem FSR delegiert werden.
- (4) Dem FSR obliegt ein Veto Recht.

#### §14.6 Sport Referat

- (1) Der\*Die Sport-Referent\*in vertritt den FSR in der Obleuteversammlung des Sportreferates.
- (2) Der\*Die Sport-Referent\*in ist für den Kontakt zwischen FSR und dem Hochschulsportzentrum Aachen, so wie dem Sportreferat der Aachener Hochschulen zuständig.
- (3) Der\*Die Sport-Referent\*in ist für die Koordination und Durchführung von Sportveranstaltungen zuständig.

#### §14.7 Gleichstellungs Referat

- (1) Der\*Die Gleichstellungs-Referent\*in setzt sich für Gleichstellung innerhalb der FH ein.
- (2) Der\*Die Gleichstellungs-Referent\*in ist Ansprechpartner für Studierende, kümmert sich um deren Angelegenheiten und leitet bei Notwendigkeit entsprechenden Maßnahmen ein.

## V. Schlussbestimmungen

#### §15 Änderung der Fachschaftsordnung

- (1) Als eine Änderung der Fachschaftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlautes als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen. Hierunter fallen keine redaktionelle Änderungen.
- (2) Änderungen der Fachschaftsordnung werden durch den Fachschaftsrat ausgearbeitet und durch die Fachschaftsvollversammlung, nach drei Lesungen, mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Die Fachschaftsordnung und deren Änderungen sind dem\*der Vorsitzenden des AStAs gemäß §2 FSRO zur Kenntnis zu bringen. Sie werden auf der AStA-Webseite veröffentlicht und die dortige Fassung ist gültig.

#### §16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein, oder nach Veröffentlichung unwirksam beziehungsweise undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt.

#### §17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt nach Überprüfung und zustimmender Kenntnisnahme des AStAs der FH Aachen mit der Veröffentlichung auf seiner Webseite in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle früheren Fachschaftsordnungen der Fachschaften Jülich außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachschaftsrates vom 20.11.2024 und der Genehmigung durch die Fachschaftsvollversammlung vom 26.11.2024.